

1. Der Ursachverhalt (zu S. 8).

Zum Ausgang aller Philosophie muß nicht nur eine „unbezweifelbare“, sondern auch eine tragfähige Einsicht genommen werden. Eine solche eben ist unser Ursachverhalt, und zwar deshalb, weil sein *Etwas* als geordnet geschaut wird. Bloß „unbezweifelbar“ ist auch der Satz $2 + 3 = 5$ oder irgend einer der logischen Ursätze (A ist A usw.).

2. Allgemeine Ordnungslehre und Zeit (zu S. 14).

Nur die unmittelbaren Gegenstände in ihrem *Wesen* stehen zur Untersuchung, nicht die zeitliche Abfolge ihres Erlebtseins in irgend einem Sinne, mag auch, populär gesprochen, alles, was „jetzt“ erlebt ist und „je erlebt gewesen ist“, das Feld für die Untersuchung abgeben, so daß also praktisch, „Erinnerung“ die gesamte Untersuchung durchtränkt.

3. „Urteilen“ und Urteil (zu S. 16).

Mit dem Begriff, dem A, schaue ich zugleich das „Urteil“, nämlich, daß „A ist“ (d. h. als Gegenstand ist).

Wer will, mag dieses zweite Erfassen *urteilen* nennen, wobei aber ganz und gar nicht an bewußtes Tun gedacht werden darf. Haben „A ist (Gegenstand)“ — das ist alles. Man vermeidet daher viel besser das Wort „urtei-len“ hier; es ist überflüssig und verwirrend. Allenfalls mag man sich entschließen, dann das *haben* insonderheit als „urteilen“ zu bezeichnen, wenn das Gehabte ausdrücklich den Ton